

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

24. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.01.2014

Nr. 02

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2014 2

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue
am 25. Mai 2014 2

Wahlvorsteher und Beisitzer zur Wahl des Europaparlaments, der Stadtverordneten der Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Mai 2014 und des Landtages am 14. September 2014 gesucht! 13

Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2014/2015 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel 13

Aufnahmekapazität der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2014/2015 14

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2014/2015 15

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2014/15 16

Jagdgenossenschaft Brandenburg-Plaue
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brandenburg-Plaue am Freitag, dem 14.02.2014 16

Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2014 am Mittwoch, dem 29.01.2014 17

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2014 19

Impressum 20

Amtlicher Teil

SVV-Beschluss Nr. 343/2013

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, Nr. 46) i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 18.12.2013 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2014 erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

1. am 04.05.2014 anlässlich des Garten–Marktes;
2. am 22.06.2014 anlässlich des Havelfestes;
3. am 14.09.2014 anlässlich des Türmetages;
4. am 02.11.2014 anlässlich des Töpfermarktes;
5. am 07.12.2014 und 21.12.2014 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31.12.2014 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 14.01.2014

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue**

am 25. Mai 2014

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 22. Januar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahIG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreutz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreutz,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue
- am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern des Landes Brandenburg die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Für die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sind **46** Vertreterinnen und Vertreter (Stadtverordnete) zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat durch Beschluss das Wahlgebiet (71.235 Einwohner) in folgende **vier** Wahlkreise eingeteilt:

- | | |
|-------------|---|
| Wahlkreis 1 | - Stadtteile Dom (einschließlich Ortsteile Klein Kreutz/Saaringen, Gollwitz und Wust) und Altstadt (16.592 Einwohner) |
| Wahlkreis 2 | - Stadtteil Neustadt (einschließlich Ortsteile Schmerzke und Göttin – 20.303 Einwohner) |
| Wahlkreis 3 | - Stadtteile Hohenstücken und Nord (17.873 Einwohner) |
| Wahlkreis 4 | - Stadtteile Görden, Kirchmöser (einschließlich Ortsteil Mahlenzien) und Plaue (16.467 Einwohner) |

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 20. März 2014, 12 Uhr,

beim

Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG). Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens **zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV als **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber, darf jedoch **höchstens 17 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6.4 Eine wahlberechtigte Person, die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und hier ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat und sich um einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu stellen (§ 15 Abs. 6 BbgKWahlV).

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber (Nomination) gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 8. Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.2 Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **je**

Wahlkreis mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises beizufügen.

- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel

Stabsbereich Oberbürgermeisterin

FG Statistik und Wahlen

Nicolaiplatz 30

14770 Brandenburg an der Havel

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der

Wahlbehörde Stadt Brandenburg an der Havel

Stabsbereich Oberbürgermeisterin

FG Statistik und Wahlen

Nicolaiplatz 30

14770 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** oder **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftenleistung ungültig.

- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, dem 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden **Wahlkreis** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. März 2014, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **27. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz ist das Gebiet dieses Ortsteiles. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf **höchstens vier Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gollwitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gollwitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Gollwitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust ist das Gebiet dieses Ortsteiles. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf **höchstens vier Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wust ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wust wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wust durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Wust vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Kreuz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klein Kreuz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmerzke ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmerzke wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Göttin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Götting bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Götting wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mahlenzien ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mahlenzien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

H. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kirchmöser ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kirchmöser wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

I. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Plaue ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Plaue wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (siehe Punkt 3.2).

Brandenburg an der Havel, den 17.01.2014

Der Wahlleiter zur Kommunalwahl für
die Stadt Brandenburg an der Havel
Hans-Joachim Freund

Wahlvorsteher und Beisitzer zur Wahl des Europaparlaments, der Stadtverordneten der Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Mai 2014 und des Landtages am 14. September 2014 gesucht!

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

nach der Wahl ist vor der Wahl und so werfen schon jetzt im gerade begonnenen (Superwahl)Jahr 2014 die anstehende Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 sowie die Landtagswahl am 14. September 2014 ihre Schatten voraus.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es "die Anderen" schon machen werden. Nicht in jedem Land der Erde sind freie Wahlen selbstverständlich. Wenn Sie ein Stück Demokratie "hautnah" erleben und unterstützen möchten, sind Sie herzlich eingeladen sich als ehrenamtliche Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu melden.

Wer kann Wahlhelfer werden?

Allgemein gilt: Wahlhelfer kann jeder werden, der für den entsprechenden Urnengang wahlberechtigt und mindestens 18 Jahre alt ist.

Was sind meine Aufgaben als Wahlhelfer?

Sie begleiten als Mitarbeiter in einem Wahllokal den Ablauf der Wahlhandlung und zählen das Wahlergebnis aus. Als eigenständiges Organ trifft der Wahlvorstand nötige Entscheidungen selbständig und soweit erforderlich durch Abstimmung. Der Wahlvorstand besteht in der Regel aus 5 - 9 Mitgliedern, darunter auch wahlpropte Personen.

Wie sieht mein Einsatz am Wahlsonntag aus?

Am Wahlsonntag treffen sich die Wahlvorstände um 7.00 Uhr. Restliche Vorbereitungen und Absprachen den Tag betreffend (z. B. Belehrungen und Pausenzeiten) werden bis 8.00 Uhr vorgenommen. Ab 18 Uhr treffen sich alle Wahlhelfer zum Auszählen und Feststellen des Wahlergebnisses.

Gut zu wissen!

Wenn Sie als Mitglied in einem Wahlvorstand tätig werden, erhalten Sie 25,- € als Erfrischungsgeld, das Sie am Wahlsonntag ausgezahlt bekommen.

Interessierte wahlberechtigte Bürger melden sich bitte bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Stabsbereich OB, FG 12 / Statistik und Wahlen, Nicolaiplatz 30 / 1. OG., Zi. 105, Tel. 03381/ 581022 oder per eMail: wahlen@stadt-brandenburg.de.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

gez. Freund
Wahlleiter

Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2014/2015 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Der Fachbereich Organisation, Personal, Schule und Sport der Stadt Brandenburg an der Havel teilt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die bis zum **30.09.2014** das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.2014 schulpflichtig.
Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2014 bis 31.12.2014 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 2014/15 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die Grundschulen informieren bis 31.01.2014 per Aushang darüber, für welche Wohnorte sie das Schulanmeldeverfahren durchführen. Die aktuelle Schulbezirkssatzung, die als Anlage auch ein Straßenverzeichnis mit den örtlich zuständigen Grundschulen enthält, ist im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik Rathaus + Politik / Ortsrecht / Satzungen / Schulbezirke zu finden.

In der Zeit vom **17.02.2014 bis 21.02.2014** sind die schulpflichtig werdenden Kinder durch die Erziehungsberechtigten zunächst an der für den Wohnort zuständigen Grundschule für das Schulanmeldeverfahren anzumelden. Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, sind gemäß Grundschulverordnung nicht von der Verpflichtung entbunden, ihr Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule für das Schulanmeldeverfahren anzumelden und vorzustellen. Die örtlich zuständige Schule nimmt die Anmeldung auf und leitet die Anmeldeunterlagen an die gewünschte Schule in freier Trägerschaft weiter.

Bei der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen und es müssen sowohl die Geburtsurkunde als auch die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandfeststellung vorgelegt werden. Sofern das schulpflichtige Kind eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht oder sich in sprachtherapeutischer Behandlung befindet und somit von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung befreit ist, benötigen die Eltern einen entsprechenden Nachweis, der vorzulegen ist.

Anträge auf vorzeitige Einschulung, auf Zurückstellung vom Schulbesuch oder auf Einschulung in eine Förderschule sind im Anmeldezeitraum in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben. Bei der Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren können die Erziehungsberechtigten eine Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll. Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch werden gemäß Grundschulverordnung von dem Schulleiter der für den Wohnort zuständigen Grundschule bearbeitet. Die Anmeldeunterlagen zum Schulaufnahmeverfahren werden von der für den Wohnort zuständigen Grundschule an die gewünschte Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel weitergeleitet. Die gewünschte Schule lädt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind zum Schulaufnahmegespräch ein. Vor dem Aufnahmegespräch lädt die Fachgruppe Gesundheit des Fachbereiches Jugend, Soziales und Gesundheit der Stadt Brandenburg an der Havel zur schulärztlichen Untersuchung ein.

Die Schulaufnahme an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der festgelegten Kapazität erfolgen. Wird die festgelegte Aufnahmekapazität überschritten, erfolgt die Schulaufnahme nach der Nähe der Wohnung des Kindes zur Schule, wobei den Kindern aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Grundschule der Vorrang eingeräumt wird.

Abweichende Verfahrensweise:

Beantragen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel den Besuch des Kindes an einer Grundschule außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel ist im o. g. Zeitraum ein Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule in der für den Wohnort zuständigen Grundschule zu stellen. Das Antragsformular händigt die für den Wohnort zuständige Grundschule aus. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag führt die für den Wohnort zuständige Grundschule das Schulaufnahmeverfahren durch.

Über die Entscheidung zur Schulaufnahme werden die Eltern schriftlich am **28.05.2014** durch die Schulleitungen der Grundschulen informiert.

* * *

Aufnahmekapazität der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2014/2015

Zu erwartende Schüler: 590

Schule	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2014/2015*		
		Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Magnus-Hoffmann-Schule Städtische Grundschule	2	2	25	50
Wilhelm-Busch-Schule Städtische Grundschule	3	4	25	100
Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“	2	2-3	25	75
Konrad-Sprengel-Schule Städtische Grundschule	2	2-3	25	75
Luckenberger Schule Städtische Grundschule	3	2-3	25	75

Georg-Klingenberg-Schule Montessorieorientierte Städtische Grundschule	2	2	25	50
Frederic-Joliot-Curie-Schule Städtische Grundschule	2	3	25	75
Theodor-Fontane-Schule Städtische Grundschule	2	3	25	75
Schule am Krugpark Städtische Grundschule	1	1-2	25	50
gesamt	19	21 – 24		625

*Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 8, Abs. 2 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 02.08.2007 (GVBl.II/07 S. 223), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2009 (GVBl. II/ 9 Nr. 22 S. 433) sowie der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Einrichtung der Klassenfrequenzwerte von 25 Schülern pro Klasse.

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel, Beschluss Nr. 203/2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 15/2004 Seite 282 vom 24.09.2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel (Schulbezirkssatzung), Beschluss Nr. 155/2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 13/2006 Seite 5 vom 17.10.2006 und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel für die Grundschulen, für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und II, für die Förderschulen und für den Zweiten Bildungsweg für die Schuljahre 2009/10 bis 2014/15, **Beschluss-Nr. 393/2009 vom 27.01.2010.**

* * *

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2014/2015

Zu erwartende Schüler: 515 (einschließlich ca. 60 Schüler aus Potsdam-Mittelmark, Leistungs- und Begabungsklasse)

Schulform	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2014/2015**		
		Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Berufsorientierte Schule Kirchmöser	2	2	28	56
Otto-Tschirch-Oberschule	3	3	28	84
Oberschule Brandenburg Nord	3	4	28	112
Nicolaischule	3	2	28	56
gesamt Oberschulen	11	11		308
Bertolt-Brecht-Gymnasium	4	5	28	140
von Saldern - Gymnasium	4 1*	4 1*	28	112 28*
gesamt Gymnasien		8 1*		252 28*
Gesamt		19 1*		560 28*

* Leistungs- und Begabungsklasse am von Saldern - Gymnasium

**Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 8, Abs. 2 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge

Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 02.08.2007 (GVBl.II/07 S. 223) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2009 (GVBl. II/ 9 Nr. 22 S. 433).

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4, Abs. 2 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 02.08.2007 (GVBl. II/07 S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. II/11 Nr. 38) und geändert in der Anlage 1 vom 25. März 2013 (GVBl. II/13 Nr. 26) sowie den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel für die Grundschulen, für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und II, für die Förderschulen und für den Zweiten Bildungsweg für die Schuljahre 2009/10 bis 2014/15, **Beschluss-Nr. 393/2009 vom 27.01.2010.**

* * *

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2014/15

Zu erwartende Schülerzahlen: 255

Schulform	Aufnahmekapazität 2014/2015
	Anzahl der Plätze
Bertolt-Brecht-Gymnasium	90
von Saldern-Gymnasium	130
Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“	80
Gesamt	300

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufen-Verordnung – GOSTV) vom 25.09.2008 (GVBl II/08 S. 454), geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl II/11 Nr. 30) und geändert in der Anlage 1 am 15. Mai 2013 (GVBl.II/13, Nr.38).

Jagdgenossenschaft Brandenburg-Plaue

13.01.2014

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Brandenburg-Plaue

Sehr geehrte Jagdgenossen,

zu unserer Jagdgenossenschaftsversammlung

**am Freitag, dem 14.02.2014, um 18.00 Uhr
im Restaurant „Café am Stern“ in Plaue**

möchten wir Sie herzlich einladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Teilung des Jagdbezirktes Brandenburg-Plaue in Teilreviere zum Zwecke der Verpachtung
- Verpachtung der Teilreviere des Jagdbezirktes Brandenburg-Plaue bzw. des gesamten Jagdbezirktes Brandenburg-Plaue
- Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
- Wahl des Kassenführers, Schriftführers, Kassenprüfers und Stellvertretenden des Jagdvorstandes
- Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
gez. Olaf Borkowski
Vorsitzender
Der Vorstand

Einladung

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2014
am Mittwoch, dem 29.01.2014, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 18.12.2013**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 004/2014 Neuabschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere gemäß geltendem Futtermittelrecht sowie der Überwachung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Bürgermeister
 - 7.2 005/2014 Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Fahrradabstellanlage am Hauptbahnhof Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 8** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
 - 8.1 417/2013
WV SVV
27.11.13 Interkommunale Zusammenarbeit
Einreicher: Fraktion SPD
 - 8.2 441/2013
WV SVV
18.12.13 Erweiterung des Amtsblattes: Herausgabe einer Publikation zur besseren Bürgerinformation einschl. Änderungsantrag
Einreicher: Fraktionen CDU und DIE LINKE
 - 026/2014 Änderung zum Beschlussantrag 441/2013 "Erweiterung des Amtsblattes - Herausgabe einer Publikation zur besseren Bürgerinformation"
Einreicher: Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser
 - 054/2014 Zusammenfassung des Beschlussantrages 441/2013 und der Änderungsanträge 11/2014 und 026/2014 "Erweiterung des Amtsblattes: Herausgabe einer Publikation zur besseren Bürgerinformation"
Einreicher: Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Die Roten, GARTENFREUNDE – BVB / FREIE WÄHLER
 - 8.3 450/2013
WV SVV
18.12.13 Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes "SB-Markt Neuendorfer Straße" einschl. Ergänzungsantrag
Einreicher: Fraktion SPD
 - 016/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den bisher angefallenen Kosten aus dem städtischen Haushalt für die Erstellung von Gutachten zum Planungsvorhaben EKZ Neuendorfer Straße
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Frau Marx

- 025/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Gutachten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren der ehemaligen Stärkefabrik
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Dietrich
- 8.4 008/2014 Entwicklung des Geländes der ehemaligen Stärkefabrik
Einreicher: Fraktion CDU
- 8.5 038/2014 Fußgängerüberweg Gördenallee
Einreicher: Fraktion SPD
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 009/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beschlussverfolgung 2012 und 2013
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
- 9.2 013/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Überarbeitung der Hunde- und Vergnügungssteuersatzung
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.3 014/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Personalentwicklungskonzept und zur Vorlage der Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2013
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.4 015/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Straßen aus dem Straßenzustandsbericht
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.5 017/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beantwortung der Anfrage 446/2013 in Bezug auf die Höhe der jeweiligen Förderbescheide zu den einzelnen Programmen und die Höhe der abgerufenen Mittel
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Frau Marx
- 9.6 020/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Außerkraftsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Geiseler
- 9.7 032/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Kosten durch Vandalismus und "wilden" Graffiti an der Lärmschutzwand in Hohenstücken
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.8 033/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur stillgelegten Schiffsgaststätte am Heine Ufer
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.9 034/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Investitionsmaßnahmen 2014 ff. - Maßnahme Imagefilm
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.10 040/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Vorlage 438/2013 Entwurf Haushaltsplan 2014 - Teilergebnishaushalt Produkt 284.01 Transferaufwendungen
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.11 047/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Haushalt 2014
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
- 9.12 048/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Bürgerhaus Göttin
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
- 9.13 049/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Seniorenarbeit
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
- 9.14 050/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Situation am Brandenburger Theater
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
- 9.15 055/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Verkehrsbeschilderung in Brandenburg-Kirchmöser, Wusterwitzer Straße / Schulstraße
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**

- 12 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 18.12.2013**
- 13 **Vorlagen der Verwaltung**
- 14 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 **Schließung der Sitzung**

gez. Dr. Martius
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 21.01.2014

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2014

Stand: 17.01.2014

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 04.02.2014	Hauptausschuss unter Vorbehalt	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 05.02.2014	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 06.02.2014	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 06.02.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 11.02.2014	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 12.02.2014	Jugendhilfeausschuss	LSB Sportservice Brandenburg gGmbH, Kita „Wellenreiter“, Trauerberg 24, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 12.02.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 13.02.2014	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 13.02.2014	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Do., 13.02.2014	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 17.02.2014	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 18.02.2014	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 18.02.2014	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften - Sondersitzung -	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 25.02.2014	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr
Mi., 26.02.2014	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im **Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel** bekannt gemacht.

IMPRESSUM	
Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember